

## **Fragen & Antworten zum Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG)**

### [Wofür steht GMSG?](#)

Der Gemeinsame Meldestandard ist ein internationales Abkommen, das den zwischenstaatlichen Austausch steuerlich relevanter Informationen regelt. Dadurch soll die internationale Steuerehrlichkeit gefördert werden. Für Österreich ist dies im Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) geregelt. Das Gesetz regelt den automatischen Informationsaustausch über Daten von im Ausland steuerpflichtigen Kontoinhabern (natürlichen Personen und juristischen Personen/Rechtsträgern).

### [Wieso fragt mich die Bank bei der Kontoeröffnung nach meiner Steueransässigkeit?](#)

Das GMSG verpflichtet alle österreichischen Finanzinstitute bei der Eröffnung von Finanzkonten (hierzu zählen vor allem Girokonten, Spareinlagekonten, Wertpapierdepots) die Steueransässigkeit der Kunden zu erfragen, zu plausibilisieren und, sofern die steuerliche Ansässigkeit außerhalb Österreichs festgestellt wird, gegebenenfalls zu melden.

### [Wieso muss ich eine Selbstauskunft unterschreiben?](#)

Inhaber von Finanzkonten sind aufgrund des GMSG verpflichtet, Ihrer Bank gegenüber ihre steuerliche Ansässigkeit sowie die Steueridentifikationsnummer mittels einer Selbstauskunft zu bestätigen.

### [Was passiert, wenn ich meine Steuernummer vergessen habe oder nicht auswendig kenne?](#)

Im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Österreichs muss die Steuernummer grundsätzlich erfasst und gemeldet werden. Wenden Sie sich im Zweifel dazu bitte an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates. Andernfalls kann das Finanzkonto nicht eröffnet werden.

### [Müssen auch Kunden, die angeben, ausschließlich in Österreich steueransässig zu sein, eine Steuernummer bekannt geben?](#)

Nein – Kunden, die ausschließlich in Österreich steueransässig sind, benötigen keine Steuernummer. Sie müssen allerdings allfällige Änderungen in ihren persönlichen Daten unverzüglich der Bank mitteilen.

### [Warum muss ich weiterführende Dokumentation bzgl. meiner Steueransässigkeit vorlegen, wenn ich bereits die Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben habe?](#)

Finanzinstitute sind gesetzlich verpflichtet bei Vorliegen von Indizien betreffend mehrerer Steueransässigkeiten weitere steuerrelevante Dokumente einzufordern.

### [An wen werden meine Daten gemeldet?](#)

Im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit in einem am automatischen Informationsaustausch teilnehmenden Land, werden die Daten an die österreichische Finanzverwaltung gemeldet, diese leitet die Daten an die jeweilige ausländische Finanzbehörde weiter. Betroffen sind natürliche Personen und juristische Personen/Rechtsträger als Kontoinhaber, sowie in bestimmten Fällen – bei sog. passiven Rechtsträgern und Investmentunternehmen im Drittland - deren beherrschende Personen.

### [Welche Daten werden gemeldet?](#)

Meldepflichtige Daten sind:

- Name des Rechtsträgers/Unternehmens
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Konto-/Depotnummer(n) – Einlagen, Giro- und Depotgeschäft
- Kontosalden/ -werte zum Jahresende oder die Auflösung des Kontos
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto und Veräußerungserlöse
- Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) des/der beherrschenden Person(en) – nur bei passiven Rechtsträgern sowie Investmentunternehmen Drittland.

### [Wo finde ich weiterführende Informationen zum Thema GMSG?](#)

Nähere Details zu den landesspezifischen Steueransässigkeitsregelungen finden Sie auf der Seite der OECD. Generelle Informationen finden sie weiters auf dem Informationsportal des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sowie auf unserer Homepage.

## **Begriffsdefinitionen**

### Finanzinstitut (§ 56 GMSG):

Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut (§ 57 GMSG), ein Einlageninstitut (§ 58 GMSG), ein Investmentunternehmen (§ 59 GMSG) oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft (§ 61 GMSG).

**(In der Selbstauskunft kurz „Sonstiges Finanzinstitut“ genannt, mit Ausnahme von Investmentunternehmen gemäß § 59 Abs 1 Z 2 GMSG im Drittland.)**

### Investmentunternehmen (§ 59 GMSG):

(1) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen Rechtsträger,

1. der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,

b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder

c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter **(In der Selbstauskunft kurz „Sonstiges Finanzinstitut“ genannt)**

oder

2. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen im Sinne der Z 1 handelt **(In der Selbstauskunft kurz „Investmentunternehmen Drittland“ genannt, sofern nicht in einem am automatischen Informationsaustausch teilnehmenden Land ansässig; ansonsten kurz „Sonstiges Finanzinstitut“ genannt).**

(2) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne von Abs. 1 Z 2 zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder

2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers,

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist (**In der Selbstauskunft kurz „Sonstiges Finanzinstitut“ genannt**).

(3) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien um einen aktiven Rechtsträger handelt.

#### Staatlicher Rechtsträger (§ 63 GMSG):

(1) Der Ausdruck „staatlicher Rechtsträger“ bedeutet die Regierung eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates, eine Gebietskörperschaft eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates (wobei es sich unter anderen um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet (jeweils ein „staatlicher Rechtsträger“). Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates.

(2) Eine „wesentliche Instanz“ eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates ist. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des teilnehmenden Staats oder anderen Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.

(3) Ein „beherrschter Rechtsträger“ bedeutet einen Rechtsträger, der formal von dem teilnehmenden Staat oder anderen Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person ist, sofern

1. der Rechtsträger sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger befindet,

2. die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt,

3. die Vermögenswerte des Rechtsträgers bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.

(4) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden

oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden. **(In der Selbstauskunft kurz „Staatlicher Rechtsträger“ genannt.)**

#### Aktiver Rechtsträger (§ 95 GMSG):

Ein aktiver Rechtsträger liegt vor, wenn einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

- Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte (Zins-, Dividenden-, Mieteinkünfte, Lizenzgebühren, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die passive Einkünfte erzeugen) **und** weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Rechtsträgers befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- Holding-Gesellschaften (außer Veranlagungsgesellschaften wie Fonds)
- Start-Up Unternehmen innerhalb von 24 Monaten ab der Gründung
- Gesellschaften in Liquidation (außer Finanzinstitute)
- Treasury Center für andere Konzernunternehmen
- Gemeinnützige Gesellschaften, Non-Profit-Organisationen  
**(In der Selbstauskunft kurz „Aktiver Rechtsträger“ genannt.)**
- Die Aktien des Rechtsträgers werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.  
**(In der Selbstauskunft kurz „Börsengehandelte Gesellschaft/Konzern“ genannt.)**
- Staatliche Rechtsträger sowie Rechtsträger, die im Alleineigentum einer oder mehrerer staatlicher Rechtsträger stehen (Definition siehe oben unter § 63 GMSG), Internationale Organisationen und Zentralbanken.  
**(In der Selbstauskunft kurz „Staatliche Rechtsträger“ genannt.)**

#### Passiver Rechtsträger (§ 94 GMSG):

Passive Rechtsträger sind Rechtsträger, die weder als aktive Rechtsträger noch als Finanzinstitute anzusehen sind. Passive Rechtsträger sind daher typischerweise solche Gesellschaften, bei denen mehr als 50% der Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr passive Einkünfte (Zins-, Dividenden-, Mieteinkünfte, Lizenzgebühren, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die passive Einkünfte erzeugen) sind **oder** mehr als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Rechtsträgers befanden, Vermögenswerte sind, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Finanzkonten von passiven Rechtsträgern sind auch dann meldepflichtig, wenn diese nicht selbst in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig sind, aber über eine beherrschende Person verfügen, die ihrerseits in einem teilnehmenden Staat ansässig sind. Dies kann bspw

bei einer österreichischen Privatstiftung, die Kapitaleinkünfte bezieht, deren Stifter oder wesentlich Begünstigte aber in einem anderen Staat ansässig sind, der Fall sein.

In diesem Fall ist das Konto des passiven Rechtsträgers vom Finanzinstitut an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu melden und wird im Anschluss daran vom BMF an die teilnehmenden Staaten der beherrschenden Personen weitergemeldet.

**(In der Selbstauskunft kurz „Passiver Rechtsträger“ genannt.)**

Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ist bei der Recherche der in gegenständlicher Zusammenfassung dargestellten Informationen, wie auch bei der Auswahl der von ihr verwendeten Informationsquellen um größtmögliche Sorgfalt bemüht. Trotzdem übernimmt die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder dauernde Verfügbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Ferner haftet die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG nicht für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die im Vertrauen auf den Inhalt dieser Kundeninformation entstehen.